

Dr. Anton Lauber
Regierungsrat
Rheinstrasse 33b
4410 Liestal
T +41 61 552 52 05
anton.lauber@bl.ch

Michael Köhn
Zentrale +41 (0)61 927 64 64
Direktwahl +41 (0)61 927 65 40
E-Mail m.koehn@kmu.org

Pratteln, 29. August 2022

Stellungnahme Teilrevision Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Lauber
Sehr geehrte Frau Bucher
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung vom 26. April 2022 zur Teilrevision Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) und bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Position zu erläutern.

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Die Wirtschaftskammer Baselland begrüsst die Teilrevision des Gemeindegeseztes im Grundsatz, da diese insbesondere Bedürfnissen aus der Praxis entspringen.

Bemerkungen zu den einzelnen Punkten

Die Wirtschaftskammer nimmt zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

Möglichkeit einer Untersuchungskommission / PUK auf Gemeindeebene

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die bestehenden Befugnisse der Kommunalen Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) ausreichen, um die nötigen Aufgaben auf Gemeindeebene zu erfüllen. Die Wirtschaftskammer stützt diese Beurteilung und vertritt zudem die Ansicht, dass die Schaffung von weiteren GPK-Befugnissen (v.a. durch die Schaffung einer PUK) in keinem sinnvollen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen würde.

Die Regierung sieht jedoch vor, dass die GPK in ihrer Handlungsfähigkeit gestärkt werden soll, indem künftig Schulungen für Mitglieder der kommunalen GPK angeboten sowie ein Handbuch für die Praxis erarbeitet werden. Dennoch sollen die kommunalen GPK für die Beurteilung komplexer Sachverhalte oder Fragen künftig befugt werden, sich das im Einzelfall benötigte Wissen extern ein-

zuholen, analog der Regelung betreffend die Rechnungsprüfungskommissionen (RPK). Die Wirtschaftskammer ist der Meinung, dass dies ein sinnvoller Kompromiss ist, um die GPK bei Bedarf zu unterstützen und zu stärken. Aus Sicht der Wirtschaftskammer ist dies eine Stärkung der Kontrollmöglichkeiten gegenüber staatlichen Handlungen.

Einladung 30 Tage vor der Gemeindeversammlung

Der Regierungsrat will die Einladungsfrist für die Gemeindeversammlung nicht von heute 10 auf künftig 30 Tage erhöhen.

Es ist richtig, dass eine Gesetzesänderung für die Erhöhung der Einladungsfrist für die Gemeindeversammlung nicht zwingend angezeigt ist, da es sich bei der heute geltenden Frist um eine Minimalfrist handelt, von welcher die Gemeinden in ihren Reglementen abweichen und somit auch längere Publikationsfristen vorsehen können. Viele Gemeinden haben bereits eine für sie passende Lösung im Sinne einer längeren Frist gefunden und entsprechend in einem kommunalen Erlass (Reglement) normiert. Die Gemeinde Oberwil beispielsweise hat eine Minimalfrist von 14 Tagen festgesetzt. Dennoch drängt sich hier der Umstand in den Vordergrund, dass die Frist von 10 Tagen für eine tiefere Vorbereitung der Gemeindeversammlung resp. der Traktanden sehr eng gehalten ist. Die Regierung möchte jedoch die Regelungsfreiheit weiterhin den Gemeinden überlassen, was in diesem Fall auch von der Wirtschaftskammer als richtig erachtet wird.

Ablehnungsbeschlüsse der Gemeindeversammlung dem fakultativen Referendum unterstellen

Die Unterstellung ablehnender Beschlüsse unter das fakultative Referendum für Gemeinden findet die Wirtschaftskammer richtig. Dies ist aus demokratiepolitischer Optik angezeigt.

Weitere Ergänzungen des Gemeindegesetzes

Der Regierungsrat möchte, dass nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte mit Bewilligung des Regierungsrats neben einem Gemeinderat auch den übrigen Gemeindebehörden wie einem Schulrat, einer Sozialhilfebehörde oder einer Baubewilligungsbehörde angehören können. Der Regierungsrat begründet dies damit, dass die Gemeinden mancherorts Schwierigkeiten hätten, Behördenplätze zu besetzen. Ohne an dieser Stelle auf die Frage einzugehen, ob es überhaupt richtig ist, dass nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte – oder überhaupt Staatsangestellte – einem Gemeinderat oder einer damit verbundenen Behörde angehören können, ist im vorliegenden Zusammenhang zu fordern, dass eine Definition des Begriffs «nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte» ins Gesetz aufgenommen wird. Eine solche findet sich nämlich weder im Gesetzesentwurf noch in den Erläuterungen. Die Wirtschaftskammer versteht den Begriff dahingehend, dass dies Personen sind, die nur in einem marginalen Pensum für eine Gemeinde arbeiten. Ebenfalls nicht im Gesetz definiert sind die Bewilligungsvoraussetzungen, welche gegeben sein müssen, damit der Regierungsrat eine Bewilligung erteilen kann. In diesem Zusammenhang stellt sich zudem die Frage, warum der Regierungsrat eine Bewilligung ausstellen muss. Sicherlich gäbe es hier eine unkompliziertere Lösung, die den Regierungsrat entlasten würde. Schliesslich ist das für die vorgeschlagene Neuerung vorgebrachte Argument, dass die Gemeinden Schwierigkeiten hätten, Behördensitze besetzen zu können, sehr schwach.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anregungen. Für die Beantwortung von Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundlichen Grüsse

WIRTSCHAFTSKAMMER BASELLAND



Stv. Direktor
Michael Köhn